

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die **Stadt Pfreimd** erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Ferienausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Stiftungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **5** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a,b und c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

⁴Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

Die Fraktionssprecher erhalten für ihren besonderen Aufwand eine Jahrespauschale in Höhe von 45 je Mitglied ihrer Fraktion.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02. Juni 2008 außer Kraft.

Pfreimd, 09. Mai 2014

Tischler

Tischler
1. Bürgermeister

